

Richtlinien zur Teilnahme an der Kernzeitbetreuung - Verlässliche Grundschule -

1. Trägerschaft der Kernzeitbetreuung

Den Grundschulern in der Stadt Herbrechtingen wird eine zusätzliche Betreuung innerhalb gewisser Kernzeiten vor und nach dem Schulunterricht am Vormittag (Kernzeitbetreuung) angeboten. Träger dieses Betreuungsangebotes ist die Stadt Herbrechtingen.

2. Betreuungsinhalt

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten.

Den Schülern werden insbesondere sinnvoll spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Hausaufgabenbetreuung findet nicht statt.

3. Aufnahme, Abmeldung, Ausschluß, Kündigung

- (1) In eine Betreuungsgruppe werden die Schüler aufgenommen, die die Grundschule besuchen.
Die Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind, nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars und im übrigen nach den von der Stadt festgelegten Grundsätzen, wobei Schülern der 1. Klasse die erste Präferenz gewährt wird, sofern die Nachfrage größer ist als das Angebot.
Vorrangig aufgenommen werden Kinder von Alleinerziehenden und Kinder aus sozial schwachen Familien.
Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
Die Kinder werden jeweils zum Monatsbeginn in die Betreuungsgruppen aufgenommen.
- (2) Die Abmeldung muß schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen.
- (3) Wenn ein Schüler länger als vier Wochen der Betreuungsgruppe ferngeblieben ist oder wenn zwei aufeinanderfolgende Elternbeiträge nicht entrichtet worden sind, kann der Platz anderweitig belegt werden.
Ein Ausschluß ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung sonstiger Pflichten dieser Grundsätze möglich.
Der Ausschluß ist von der Stadt mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Folge-monats schriftlich zu erklären.

4. Betreuungszeit und Besuch der Betreuungsgruppen

- (1) Die Betreuung erfolgt an den Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet.
Die Kernzeitbetreuung findet in der Zeit von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr statt.
- (2) Die Schüler sollen bei der Vormittagsbetreuung möglichst zu Beginn der morgendlichen Kernzeit erscheinen. Änderungen sind mit der Gruppenleiterin abzusprechen.
- (3) Sollte das Kind einen und mehrere Tage fehlen, ist die Einrichtung zu benachrichtigen.

5. Aufsicht, Haftung

- (1) Während der Betreuungszeiten sind die Gruppenleiterinnen grundsätzlich für die Schüler ihrer Gruppen verantwortlich.

Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung.

Die Schüler, die an der Kernzeitbetreuung teilnehmen, sind gegen Unfall versichert.

Bei der Kernzeitbetreuung erstreckt sich der gesetzliche Unfallversicherungsschutz auf die Betreuungszeit und auf den Weg zwischen Wohnung und Schule.

Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort der Betreuungskraft zu melden, die diese Meldung an das Sekretariat der Grundschule zur Aufnahme einer Unfallanzeige weitergibt.

Die Betreuungskräfte können für den Weg keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen daher die Schüler unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Türe der Einrichtung. Schüler, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.

- (2) Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Schülers zu kennzeichnen.

6. Elternbeiträge

- (1) Die Stadt erhebt für den Besuch einer Betreuungsgruppe für 11 Monate monatliche Elternbeiträge; der Ferienmonat August ist beitragsfrei.

Die Elternbeiträge werden wie folgt festgelegt:

	Wohngeldbewilligung**			
	1. u. 2. Klasse	3. u. 4. Klasse	1. u. 2. Klasse	3. u. 4. Klasse
1 Kind in der Familie	40,00 €	35,00 €	26,67 €	23,33 €
2 Kinder in der Familie*	30,00 €	26,25 €	20,00 €	17,50 €
3 Kinder in der Familie*	20,00 €	17,50 €	13,33 €	11,67 €
4 Kinder in der Familie*	6,00 €	5,25 €	4,00 €	3,50 €

* Es werden nur Kinder berücksichtigt, für die Kindergeld bezogen wird.

** Ermäßigung erfolgt nur nach Vorlage und für die Dauer des gültigen Bescheides.

- (2) Beitragsschuldner sind der/die Erziehungsberechtigte (n) der Schüler.
Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Der Beitrag wird am 1. eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig.
Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch die Schulferien oder durch das Fernbleiben eines Schülers.
Für die Entrichtung des Elternbeitrags sollte ein Bankeinzugsauftrag erteilt werden.

7. Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch den/die Erziehungsberechtigten werden diese Grundsätze als verbindlich anerkannt.

Herbrechtingen, den 13.06.2000, 16.12.2004

gez. Dr. Sipple, Bürgermeister